



**Satzung der Gemeinde Altdorf
(Kreis Böblingen)
über
die Form der öffentlichen Bekanntmachung
Bekanntmachungssatzung -**



vom 14. Dezember 1981

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Öffentliche Bekanntmachung.....	2
§ 2	Inkrafttreten	2

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14. Dezember 1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Altdorf „Mitteilungsblatt der Gemeinde Altdorf“ durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 24. März 1958 außer Kraft.